

# 1. Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamtes

## 1.1 Wer kann Schöffe werden?

Grundsätzlich kann jeder Deutsche im Alter zwischen 25 und 70 Jahren Schöffe werden. Eine besondere Qualifikation wird nicht vorausgesetzt. Vom Amt ausgeschlossen sind Personen, die durch einen Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Ausgeschlossen sind ebenfalls Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Nicht zum Schöffen berufen werden sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet oder in Vermögensverfall geraten sind.

## 1.2 Grundlagen

Als Schöffin oder Schöffe (im Folgenden: Schöffe) gewählt zu werden heißt, sich für eine Wahlperiode von 5 Jahren für dieses Amt bereitzuhalten. Grundlage für die Arbeit als Schöffe ist das Grundgesetz. Dort heißt es im Artikel 20 Absatz 2: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt." Das Schöffenamtsamt ist also ein Grundstein unserer Gesellschaft. Mit der Übernahme dieses Amtes erfüllen Sie eine wichtige Aufgabe im demokratischen Rechtsstaat.

## 1.3 Schöffenamtsamt als Teil der Staatsgewalt

Als Schöffen sind Sie Teil der Dritten Staatsgewalt, der Rechtsprechung. Sie üben einen Teil der Staatsgewalt aus. Sie wirken mit, wenn Bürgerinnen oder Bürger verurteilt oder freigesprochen werden. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, ob jemand wegen einer Straftat verurteilt oder freigesprochen wird. Das heißt, in diesem Amt dürfen und müssen Sie diese "Gewalt" ausüben, aber auch die hieraus entstehende Verantwortung tragen. Menschen, die gegen die Regeln und Normen einer Gesellschaft verstoßen, müssen bestraft werden. Denn ohne Recht und Gesetz – auch ohne Strafgesetz – könnte sich jeder auf Kosten des anderen nehmen, was ihm beliebt. So gesehen gewährleistet die Strafrechtsordnung unser aller Freiheit.

## 1.4 Der Schöffe als ehrenamtlicher Richter

Als Schöffe sind Sie ehrenamtlicher Richter. Sie stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Berufsrichter. Dass Sie nicht Rechtswissenschaft studiert haben, ist dafür kein Hindernis; juristische Kenntnisse sind für das Schöffenamtsamt nicht erforderlich. Den Inhalt der Gesetze und Rechtsvorschriften werden Ihnen die Berufsrichter klar und verständlich darlegen – genauso wie ihre eigene Rechtsmeinung. Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr vernünftiges Urteil, ihre Menschenkenntnis und ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen.

## 1.5 Abstimmung über Schuldfragen und die Rechtsfolgen

Ganz besonders sind Schöffen gefragt, wenn es um die tatsächliche Feststellungen eines Sachverhaltes geht. Es ist wichtig, ob Schöffen es für bewiesen halten, dass jemand an einem bestimmten Tag da oder dort etwas getan hat oder nicht. Über die Schuldfrage entscheidet der das Gericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Stimmen der Berufsrichter und der Schöffen werden gleich bewertet. Auch über die Rechtsfolgen, also das Strafmaß entscheiden die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Richter gemeinsam. Ob jemand zu einer Strafe oder zu einer Maßregel verurteilt wird und wie diese bemessen wird, müssen Sie gleichberechtigt mitbestimmen. Eine Enthaltung oder ein Nichtabstimmen ist nicht möglich.

## 1.6 Mit dem Schöffenamtsamt verbundene Rechte und Pflichten

Ebenso wie Berufsrichter sind die Laienrichter an Recht und Gesetz gebunden. Zu den Pflichten eines Schöffen zählt es, an den Sitzungen des Gerichts teilzunehmen. Dies ist gesetzlich verankert; nur in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen können Schöffen davon entbunden werden. Schöffen unterliegen zudem der Pflicht zur Verschwiegenheit und müssen an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen. Sie haben in der mündlichen Verhandlung das Recht, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen.

## 1.7 Objektivität und Unparteilichkeit

Das ständige Bemühen um Objektivität und Unparteilichkeit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Richteramt. Denn das Schöffenamtsamt wird einer Person von der gesamten Rechtsgemeinschaft übertragen. Dies spiegelt sich auch im Schöffeneid bzw. im Schöffengelöbnis wieder. Identifiziert sich ein Schöffe bei der Ausübung seines Amtes als Vertreter einer politischen Richtung oder einer Konfession beziehungsweise als Mitglied einer bestimmten Gruppe oder Klasse ist dies mit dem Ziel der Objektivität nicht vereinbar. Sie müssen jederzeit unparteiisch sein und dürfen sich in ihren Entscheidungen nicht von Sympathien oder Abneigungen beeinflussen oder leiten lassen.

## 1.8 Schon der Eindruck der Befangenheit ist zu vermeiden

Bei der Ausübung des Schöffenamtes ist der Eindruck von Befangenheit zu vermeiden. Bereits ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit dem Angeklagten, dem Staatsanwalt, dem Verteidiger oder einem Journalisten kann einen solchen Eindruck hervorrufen.

## 1.9 Aufgaben und notwendige Kenntnisse

Als Schöffe muss man sich mit den Voraussetzungen vertraut machen, die nach unserer Rechtsordnung erfüllt sein müssen, damit jemand bestraft werden kann. Die Verhängung einer Strafe setzt voraus, dass jemand eine Straftat begangen hat. Dies muss überprüft und definitiv festgestellt werden. Die Juristen sprechen von einer tatbestandsmäßigen Handlung. Diese Straftatbestände sind im Strafgesetzbuch genau umschrieben. Der Angeklagte kann nur verurteilt werden, wenn sich das Gericht in der Hauptverhandlung davon überzeugt hat, dass die Tat alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt. Solche Merkmale können äußerer (objektiver) oder innerer (subjektiver) Natur sein. So kann z.B. wegen Totschlages nur bestraft werden, wer einen Menschen vorsätzlich getötet hat. Ist dem Täter nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen, kann gegen ihn nur wegen fahrlässiger Tötung eine Strafe verhängt werden. Treten umgekehrt zur vorsätzlichen Tötung andere Umstände hinzu, wie z.B. grausame oder heimtückische Begehungsart oder niedrige Beweggründe des Täters, so ist er wegen Mordes zu verurteilen. Kann der Täter eine an sich tatbestandsmäßige Handlung mit bestimmten Gründen rechtfertigen oder kann sonst festgestellt werden, dass er nicht rechtswidrig gehandelt hat, so kann er nicht bestraft werden. Als Beispiel sei "Notwehr" angeführt: Hat jemand einen Menschen vorsätzlich getötet, um einen Angriff dieses Menschen auf sein eigenes Leben abzuwehren, so ist seine Tat nicht rechtswidrig. Ein anderes Beispiel ist eine krankhafte seelische Störung, die einen Täter schuldunfähig machen kann. In diesem Fall kann der Angeklagte ebenfalls nicht bestraft werden. Unter besonderen Umständen ist allerdings eine Maßregel der Besserung und Sicherung wie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich. Schließlich setzt die Verhängung einer Strafe voraus, dass die Tat noch nicht verjährt ist. Eine Tat kann zudem nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Der Grundsatz heißt: "Keine Strafe ohne Gesetz". Daraus ergibt sich auch, dass auf begangene Taten grundsätzlich das Strafgesetz anzuwenden ist, das zur Zeit der Tat galt.

## 1.10 Straftarten

Die Skala der Strafen, die verhängt werden können, reicht von der Geldstrafe bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe. Besondere Strafen sind zudem im Jugendstrafrecht festgeschrieben. Das Gesetz schreibt für jede Straftat einen sogenannten Strafraum vor, innerhalb dessen das Gericht je nach Bewertung von Tat und Täter eine Strafe festzusetzen hat. So kann die Strafe z.B. für Diebstahl Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat bis höchstens fünf Jahren sein.

## 1.11 Geldstrafe

Eine Geldstrafe wird nach Tagessätzen verhängt. Nach dem Tagessatz-System wird die Höhe der Geldstrafe durch zwei getrennte Überlegungen festgelegt. Zunächst wird die **Zahl** der Tagessätze festgesetzt, die der Tat und dem Täter angemessen erscheinen. Die **Höhe** der einzelnen Tagessätze bestimmt sich allerdings nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. In der Regel wird der Tagessatz nach dem Netto-Einkommen errechnet, das dem Täter pro Tag zur Verfügung steht oder zur Verfügung stehen könnte. Für den Diebstahl einer Schachtel Waschpulver im Selbstbedienungsladen wird gegen den Angestellten die gleiche Zahl von Tagessätzen verhängt, wie gegen die Rentnerin (z.B. 30 Tagessätze). Erst durch die sorgfältige Differenzierung bei der Höhe der einzelnen Tagessätze (z.B. 10,00 Euro für die Rentnerin, 100,00 Euro für den Angestellten) ergibt sich eine im Ergebnis verschiedene hohe Geldstrafe, nämlich 300,00 Euro bzw. 3.000,00 Euro. Auf diese Weise soll jeder Täter seinen finanziellen Verhältnissen entsprechend bestraft werden. Kann der Verurteilte seine Geldstrafe nicht aufbringen, kann er die Summe durch eine Ersatzfreiheitsstrafe abgelten. Die Dauer entspricht der Zahl der Tagessätze. Ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe steht für einen Tagessatz.

## 1.12 Freiheitsstrafe

Die zeitige Freiheitsstrafe reicht laut Strafgesetzbuch von einem Monat bis zu höchstens fünfzehn Jahren. Daneben steht die nur in wenigen Vorschriften, vor allem bei Mord, angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe. Weil kurze Freiheitsstrafen kriminalpolitisch vom Gesetzgeber als problematisch angesehen worden sind, darf das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen festsetzen.

## 1.13 Strafaussetzung zur Bewährung

Ein wichtiges Instrument, um auf einen Täter einzuwirken, ist die Möglichkeit, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf Bewährung auszusetzen. Es wird erwartet, dass der Verurteilte dies als Warnung versteht und künftig auch ohne reale Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt ein straffreies Leben führt. Das Aussetzen einer Strafe zur Bewährung ist zulässig, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt wurde, in Ausnahmefällen auch bei Verurteilungen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Der Verurteilte wird in der Regel einem Bewährungshelfer unterstellt. Darüber hinaus können dem Verurteilten andere Bewährungsaufgaben gemacht werden, wenn diese geeignet erscheinen, sein künftiges straffreies Verhalten zu sichern.

### 1.14 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Anstelle von Strafen oder auch zusätzlich kann das Gericht so genannte Maßregeln der Besserung und Sicherung anordnen. Hierzu zählt beispielsweise die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei schuldunfähigen oder vermindert schulfähigen Tätern, wenn sie infolge ihres Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich sind. Zu nennen sind ferner die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (z.B. bei Drogensucht), die Entziehung der Fahrerlaubnis (z.B. bei Verkehrsdelikten) und das Berufsverbot (z.B. bei Straftaten unter Missbrauch des Berufs oder Gewerbes). Für bestimmte Täter darf Führungsaufsicht verhängt werden, wobei der Verurteilte während der Dauer dieser Maßregel einem Bewährungshelfer bzw. einer Aufsichtsstelle unterstellt wird. Für bestimmte Rückfalltäter, die einen Hang zu schweren Straftaten aufweisen, sieht das Gesetz die Sicherungsverwahrung vor.

### 1.15 Absehen von Strafe

Ein Gericht kann aber auch noch anders auf eine Straftat reagieren. Bei geringer Schuld kann zum Beispiel unter bestimmten Voraussetzungen von einer Bestrafung abgesehen werden. Unter Umständen wird dem Täter nur eine Buße oder sonstige Leistung auferlegt. Der Täter kann auch unter Vorbehalt einer späteren Verurteilung zu Geldstrafe lediglich verwarnet werden.

## 2. Urteilsfindung

### 2.1 Strafzumessung

Wie soll nun ein Gericht aber die richtige Entscheidung treffen?

Gelangt es zu einer Verurteilung, so kommt es darauf an, gerade die Strafe oder Maßregel festzusetzen, die der Tat und dem jeweiligen Täter angemessen ist. Damit ein gerechtes Ergebnis gefunden wird, muss das Gericht bei der Strafzumessung alle Umstände abwägen, die für und gegen den Täter sprechen. Das Gesetz nennt als Strafzumessungstatsachen ausdrücklich

- die Beweggründe und die Ziele des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht und den bei der Tat aufgewendeten Willen,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wieder gut zu machen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

### 2.2 Zweck der Strafe

Mit allem, was bisher gesagt wurde, ist freilich die letzte grundlegende Frage noch nicht beantwortet: Warum wird ein Mensch überhaupt bestraft?

Unsere Rechtsordnung geht, wie übrigens alle Gesellschaftsordnungen, von der Voraussetzung aus, dass der Mensch für sein Handeln gegenüber der Gemeinschaft grundsätzlich verantwortlich ist. Andernfalls könnte er auch kaum die Freiheitsrechte in Anspruch nehmen, die ihm in unserer Verfassung garantiert sind. Die Schuld der verantwortlich handelnden Menschen ist daher, wie es in unserem Strafgesetzbuch formuliert ist, die Grundlage für die Zumessung der Strafe. Strafe ist also die Antwort der Gemeinschaft auf Schuld. Der Täter kann durch Verbüßen der Strafe Sühne leisten.

Strafe steht nicht nur für Vergeltung, sie soll auch abschreckende Wirkung haben und somit denselben Täter als auch andere Personen von entsprechenden Taten abhalten. Strafe führt allen Menschen einer Gemeinschaft vor Augen, dass man sich an die gesetzten Regeln und Normen halten muss, um ein geordnetes Zusammenleben zu gewährleisten.

Die Strafe macht also auch bewusst, wie elementar eine Rechtsordnung ist. Der Richter muss mit seinem Spruch die Rechtsordnung bewahren helfen, um andere zu schützen und den Täter von künftigen Rechtsbrüchen abzuhalten. Das Gesetz schreibt deshalb auch vor, dass die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt werden müssen. Der Täter soll in die Gesellschaft wieder eingegliedert ("resozialisiert") werden. Bei Auswahl und Bemessung von Strafe und Maßregel muss sich ein Richter daher stets vor Augen halten, welche Strafen oder Maßnahmen wirklich geeignet sind, diesem Ziel zu dienen, denn er greift mit seinem Urteil verantwortlich in das Schicksal eines Menschen ein.

## 3. Informationen über das Jugendstrafrecht

### 3.1 Jugendstrafrecht

Schöffen bei den Jugendgerichten müssen sich mit der Besonderheit des Jugendstrafrechts vertraut machen. In einem Jugendgericht wirken jeweils ein Jugendschöffe und eine Jugendschöffin mit.

### 3.2 Zuständigkeit der Jugendgerichte

Die Jugendgerichte entscheiden, wenn Jugendliche oder Heranwachsende straffällig geworden sind. Als jugendlich gelten Personen, die zur Zeit der Tat zwischen 14 und 18 Jahre alt sind. Junge Menschen zwischen 18 und 21 werden vom Gesetz als Heranwachsende behandelt. Bei Heranwachsenden kann das Jugendstrafrecht nur dann angewendet werden, wenn der Heranwachsende zur Zeit der Tat nach seiner Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder wenn die Tat nach den gesamten Umständen eine typische Jugendverfehlung war. Kinder bis zu 14 Jahren sind strafunmündig. Jugendliche sind dann strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer Entwicklung nicht reif waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

### 3.3 Wesen des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass die Kriminalität junger Menschen, die noch in der Entwicklung stehen, anders zu beurteilen ist als die Erwachsener. Deshalb muss auch anders auf Straftaten junger Menschen reagiert werden. Das speziell auf Jugendliche zugeschnittene System an Rechtsfolgen, das den Jugendgerichten zur Verfügung steht, basiert auf dem Erziehungsgedanken. Das Gesetz unterscheidet Erziehungsmaßregeln, Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest und Jugendstrafe. Von wesentlicher Bedeutung ist der Grundsatz, dass die Strafe "der Tat auf dem Fuße" folgen muss, um dem Jugendlichen die Folgen seiner Tat sofort vor Augen zu führen.

### 3.4 Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln sollen helfen, den durch die Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsmängeln entgegenzuwirken. Die größte praktische Bedeutung haben Weisungen. Das sind Gebote und Verbote für die Lebensführung. In Betracht kommen Weisungen, die sich auf den Aufenthalt oder die Lehr- oder Arbeitsstelle beziehen, aber etwa auch die Weisung, gemeinnützige Arbeit zu leisten oder an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen. Fürsorgeerziehung kommt in Betracht, wenn ein Minderjähriger zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist. Sie ist ein empfindlicher Eingriff in die Freiheit, ist aber unumgänglich, wenn die erforderliche Veränderung durch andere Erziehungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann. Weniger einschneidend ist die Bestellung eines Erziehungsbeistands, der die Personen-berechtigten bei der Erziehung unterstützt und dem Jugendlichen mit Rat und Tat zur Seite stehen soll.

### 3.5 Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest

Diese Mittel wendet das Jugendgericht an, wenn dem jungen Menschen eindringlich klar gemacht werden soll, dass er strafbares Unrecht begangen hat und dafür einstehen muss. Mit einer Auflage kann der junge Angeklagte beispielsweise dazu gebracht werden, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Besonders eindringlich soll die Verhängung von Jugendarrest wirken, der als Freizeitarrrest (Wochenendarrest), als Kurzarrest (höchstens 4 Tage) und als Dauerarrest (mindestens 1 Woche, höchstens 4 Wochen) möglich ist. Der Arrest wird nicht als Strafe gewertet. Der Verurteilte kann sich also als nicht vorbestraft bezeichnen.

### 3.6 Jugendstrafe

Strafe im Rechtssinne ist die Jugendstrafe, d.h. der Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Sie wird dann angewandt, wenn weniger einschneidende Mittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld eine Strafe erforderlich ist. Die Jugendstrafe ist eine Erziehungsstrafe. Ihr Mindestmaß beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 5 Jahre, bei Heranwachsenden und bei bestimmten schweren Verbrechen Jugendlicher 10 Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

### 3.7 Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

Eine verhängte Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne Vollzug der Jugendstrafe zukünftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Auch eine Jugendstrafe bis zu zwei Jahren wird unter diesen Umständen zur Bewährung ausgesetzt, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist. Die Aussetzung zur Bewährung kann, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, auch nachträglich angeordnet werden. Ein Bewährungshelfer steht den Jugendlichen zur Seite.

## 4. Organisation der Strafgerichte

### 4.1 Allgemeines

Um zu wissen, an welcher Stelle in der Strafgerichtsbarkeit Schöffen tätig werden, ist es unerlässlich, sich einen Überblick über den Aufbau der Strafgerichtsbarkeit zu verschaffen. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erklärt sich die Zuständigkeit eines Gerichtes nach der Schwere der Straftaten. Zuständig sind dann entsprechende Spruchkörper, die meist mit Schöffen besetzt sind.

### 4.2 Amtsgerichte

Bei den Amtsgerichten wird die Strafgerichtsbarkeit entweder vom Strafrichter (Berufsrichter) als Einzelrichter oder vom Schöffengericht ausgeübt. Über Vergehen mit einer Straferwartung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe urteilt der Einzelrichter allein. Verbrechen oder Vergehen mit einer höheren Straferwartung sind dem Schöffengericht zugewiesen. Das Schöffengericht ist mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt. Es darf höchstens eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren verhängen. In Jugendstrafsachen entspricht der Jugendrichter dem Strafrichter. Das Jugendschöffengericht besteht aus einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffen, hat aber eine höhere Strafgewalt als das Schöffengericht für Erwachsene.

### 4.3 Landgerichte

Bei Landgerichten sind Große Strafkammern gebildet, die in erster Instanz zuständig sind, wenn eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommen oder bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage zum Landgericht erhebt. Die Großen Strafkammern sind in der Regel mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Für schwere Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag u.a.) sind besondere Strafkammern eingesetzt, die die historische Bezeichnung "Schwurgericht" führen und immer aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen bestehen.

### 4.4 Jugendstrafkammer

Bei jedem Landgericht ist eine Jugendstrafkammer eingerichtet, deren Besetzung der Großen Strafkammer entspricht und die über alle Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu befinden hat, die nach allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören würden. Sie kann auch zuständig sein bei besonders umfangreichen Sachen oder besonders schutzbedürftigen Verletzten.

### 4.5 Berufungsgerichte

Die Landgerichte haben nicht nur über Strafsachen in erster Instanz, sondern auch über die Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts zu entscheiden. Zuständig sind die Kleinen Strafkammern, die mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt sind. In Jugendsachen hat die Jugendkammer über Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters durch deren Vorsitzenden und zwei Schöffen und gegen Urteile des Jugendschöffengerichts in der Regel durch zwei Richter und zwei Schöffen zu entscheiden.

### 4.6 Revisionsgerichte

Das Rechtsmittel der Revision, das gegen die Urteile der Landgerichte als auch gegen Urteile der Amtsgerichte (anstelle der Berufung) möglich ist, führt zum Oberlandesgericht oder zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe. An diesen Gerichten sind ausschließlich Berufsrichter tätig.

## 5. Verwirklichung des Urteilsspruchs

### 5.1 Strafvollstreckung

Für die Strafvollstreckung ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie muss beispielsweise veranlassen, dass eine Geldstrafe bezahlt wird oder der Verurteilte in eine Justizvollzugsanstalt geladen wird. Im Rahmen der Strafvollstreckung können aber auch noch gerichtliche Entscheidungen nötig werden. Zum Beispiel darüber, ob die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung widerrufen werden soll oder ob ein Strafgefangener vorzeitig auf Bewährung freigelassen werden kann. Diese Entscheidungen werden ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung von Schöffen getroffen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die jugendstrafrechtliche Maßnahmen verhängt wurden, ist der Jugendrichter gleichzeitig Vollstreckungsleiter.

## 5.2 Begnadigung

Die Rechtsfolgen einer Verurteilung können im Einzelfall und nur, wenn es keine andere gesetzliche Möglichkeit mehr gibt, durch einen Gnadenerweis umgestaltet werden. Die Begnadigung dient hauptsächlich dazu, Härten und Unbilligkeiten auszugleichen, die bei späterer Veränderung der allgemeinen oder persönlichen Verhältnisse entstehen können. Das Gnadenrecht kann allerdings nicht von den Gerichten ausgeübt werden. Es steht gemäß Artikel 78 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen dem Ministerpräsidenten zu, der es durch Anordnung vom 30. März 1994 auf den Justizminister übertragen hat. Für einzelne, meist besonders schwere Straftaten, hat sich der Ministerpräsident jedoch die Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten.

## 5.3 Strafvollzug

Die verhängten Freiheitsstrafen werden in Thüringen in 6 Justizvollzugsanstalten vollzogen. Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Freiheitsstrafe dient – neben der Bestrafung als solcher - sowohl dem Schutz der Allgemeinheit als auch der Erhaltung der Rechtsordnung. Zudem verfolgt die Freiheitsstrafe das Ziel, den Gefangenen zu befähigen, künftig ein straffreies Leben zu führen. Dazu tragen folgende Maßnahmen bei

- die Zuweisung sinnvoller Arbeit,
- die Durchführung geeigneter beruflicher und allgemeiner Bildungsmaßnahmen,
- die Förderung sozialer Kontakte zur Außenwelt durch Besuchs- und Schriftverkehr sowie durch Ausgang und Urlaub,
- die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung,
- die sorgfältige Vorbereitung der Entlassung.

Für diese Aufgaben ist fachlich geschultes Personal in den Haftanstalten notwendig.

Die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sind mit der unmittelbaren Betreuung und Versorgung der Gefangenen befasst und organisieren den Sicherheitsdienst. Sie leiten auch die Arbeitsbetriebe, überwachen die technischen Anlagen und realisieren die Aus- und Weiterbildung der ihnen zugeteilten Gefangenen, soweit nicht Dritte damit beauftragt sind. Zum Verwaltungsdienst gehören u. a. die Vollzugsgeschäftsstelle sowie die Wirtschafts-, Arbeits- und Bauverwaltung. Zu den Angehörigen der Fachdienste zählen die Anstaltsärzte, Anstaltsseelsorger, Psychologen, Lehrer und Sozialarbeiter. Alle finanziellen und personellen Anstrengungen zur Erreichung eines modernen Vollzugs müssen allerdings erfolglos bleiben, wenn sie bei den Gefangenen selbst auf keinerlei Bereitschaft zur Mitarbeit stoßen. Ihre Mitarbeit an einer Resozialisierung und eine positive Reaktion der Gesellschaft auf entsprechende Bemühungen eines Gefangenen sind unerlässliche Ergänzungen für die Bemühungen des Staates um einen wirksamen Strafvollzug. Die Zuständigkeit der Anstalten richtet sich nach dem Alter der Gefangenen, der Dauer der zu verbüßenden Strafe und etwaigen Vorstrafen. Auskunft über die Zuständigkeiten gibt der Vollstreckungsplan.

## 5.4 Jugendstrafvollzug

Nach dem Gesetz soll der Verurteilte durch den Vollzug der Jugendstrafe dazu erzogen werden, künftig ein rechtschaffenes und verantwortungsbewusstes Leben zu führen. Der Schwerpunkt des Jugendstrafvollzugs liegt deswegen in der Erziehung der jungen Gefangenen. Um diesem Erziehungsgedanken gerecht zu werden, ist dort zur Ausbildung der jungen Gefangenen ein Ausbildungszentrum entstanden, das über zahlreiche Plätze zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügt. Darüber hinaus wird den jungen Gefangenen ein sinnvolles Vollzeitprogramm angeboten, das ein soziales Training einschließt. Im neuen Jugendstrafvollzugsgesetz, das derzeit von den Ländern erarbeitet wird und 2008 in Kraft treten soll, wird dem Erziehungsansatz ebenfalls in besonderer Weise Rechnung getragen.

# 6. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richter besteht seit dem 1. Januar 1992 Unfallversicherungsschutz kraft Gesetzes. Dieser Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die ehrenamtliche Richter beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn der Versicherte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abweicht. Wenn ehrenamtliche Richter bei der beruflichen Tätigkeit einen Arbeitsunfall erleiden, so wirkt sich ein durch das Ehrenamt bedingter Verdienstaufschlag bei der Berechnung der Unfallrente nicht nachteilig aus. Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem der Schöffe tätig ist, angezeigt werden. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich nur auf Körperschäden. Sachschäden werden nicht ersetzt. Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit durch eine ehrenamtliche richterliche Tätigkeit können die Sozialversicherungsträger weitere Auskünfte geben.

## 7. Entschädigung

Die Berufung zum Schöffen begründet keine Ansprüche auf Entgelt. Damit die Heranziehung zu einzelnen Terminen im Berufszeitraum nicht zu einer unbilligen, wirtschaftlichen Belastung führt, können ehrenamtliche Richter für ihre Tätigkeit in gewissem Umfang Entschädigungen erhalten. Die Einzelheiten sind in dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) – geregelt.

Zu nennen sind hier:

- Fahrkostenersatz (§ 5 JVEG),
- Entschädigung für den Aufwand (Tagegeld, § 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)
- Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) sowie
- Entschädigung für Verdienstaufälle (§ 18 JVEG).

Kann der ehrenamtliche Richter infolge der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter bzw. Schöffe seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen und erhält er dem gemäß eine Entschädigung nach § 18 JVEG für seinen tatsächlichen Verdienstaufall, handelt es sich insoweit um eine Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 a EStG, die der Einkunftsart zuzuordnen ist, bei der der Verdienst- oder Einnahmeausfall eintritt (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, gewerbliche Einkünfte). Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode bei dem Gericht, bei dem der Schöffe mitgewirkt hat, geltend gemacht wird. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.